



Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
Herrn Alexander Dobrindt, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Abdruck an
Staatssekretärin Dorothee Bär
MdB Paul Lehrieder

**Talbrückenausbau Bundesautobahn A7, Talbrücke Kürnach
Bezugnehmend auf diverse Schriftverkehre, erneute Erläuterung der Argumente
sowie die Forderung auf den sofortigen Mitbau des Lärmschutzes**

Sehr geehrter Herr Dobrindt,
lieber Alexander,

erneut darf ich mich im Auftrag der Kürnacher Bevölkerung aber auch der gesamten Region und persönlich bezüglich des Themas „Bundesautobahn A7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 660+020 bis 660+800 Bundesautobahn A7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 660+020 bis 660+800“ an Dich wenden.

Der Talbrückenneubau wurde seitens der Regierung von Unterfranken planfestgestellt. Aufgrund des guten Miteinanders aller politischen Ebenen möchte die Gemeinde Kürnach von der vollständigen Ausschöpfung der Rechtsmittel absehen und appelliert an die Vernunft der Politik und der zuständigen Behörden.

Aufgrund vieler Argumente ist eine Erweiterung des Planfeststellungsverfahrens zum Erhalt des Dammprovisoriums unbedingt erforderlich. Dies ist nicht nur ökonomisch sondern auch ökologisch sinnvoll. Wegen der Besonderheit des Bauwerks muss auf der Kürnach liegenden Seite zunächst eine Behelfsbrücke mit Widerlager errichtet werden. Dazu muss ein beidseitiger Damm mit ca. 35.000 m³ Erdboden oder wiederverwertbarem Schottermaterial aufgeschüttet werden. Dieser Damm ist erforderlich um das Brückenprovisorium während der eigentlichen Bauphase der Ersatzbrücke zu tragen und den Verkehr weiterhin durch dieses deutschlandweite

verkehrstechnische Nadelöhr fließen zu lassen. Dieses Dammbauwerk stellt einen erheblichen Eingriff in die bestehende Natur und Ökologie dar.

Außerdem stellt die für den Damm erforderliche Aufschüttung sowie die notwendige Verdichtung für die Bevölkerung sowie die Auenlandschaft unseres gleichnamigen Baches, der Kürnach, eine lärm- und staubproduzierende Baumaßnahme dar. Nach dem Bau der Brücke soll der Damm rückgebaut werden. Bei einem späteren Streckenausbau müsste der Damm wieder errichtet werden. Dies ist wie erwähnt ökonomisch und ökologisch Unsinn.

Bei einer Erweiterung der Bundesautobahn A7 auf sechs Fahrbahnen könnte auf diesem Damm sofort der notwendige Lärmschutzwall, der auf der Brücke in eine Lärmschutzwand übergeht, gebaut werden. Auch Innenminister Herrmann bestätigt in seinem Schreiben vom 11. November 2016 an die MdLs Manfred Ländner (CSU) und Volker Halbleib (SPD), dass der sofortige Mitbau des Lärmschutzwalls und der -wand zahlreiche wirtschaftliche Vorteile bringen würde. Die weiteren Vorteile eines solchen Vorgehens sind die Kompaktheit der Maßnahme, eine schnellere Baustellenabwicklung durch den Erhalt des Dammprovisoriums, weniger Bagger- und LKW-Lärm, kein späterer erneuter Eingriff in die Natur sowie kein weiterer Eingriff in Acker-, Auen- und Ausgleichflächen und somit ein besserer Schutz für Mensch, Tier und Natur.

Innenminister Herrmann bestätigt dieses gemeinsame Ziel wie folgt: „Um die Bürgerinnen und Bürger möglichst rasch vor dem Verkehrslärm zu schützen, haben wir beim Bund auch angestoßen, den beim sechsstreifigen Ausbau ausgelösten Lärmschutz bereits vorab beim Bau der Talbrücke Kürnach zu realisieren“, so im Schreiben des Innenministers. Auch „die wirtschaftlichen Vorteile der vorgezogenen Realisierung haben wir dem Bund zur Entscheidung vorgelegt.“ Insofern kann aus unserer Sicht aufgrund der vielen ökologischen und ökonomischen Argumente sich der Bund dieser Sachlage nur anschließen und die Autobahndirektion zum Bau des sofortigen Lärmschutzwalles anweisen.

Auch wenn uns bewusst ist, dass die Maßnahmen auf diesem Streckenabschnitt bereits vor der Planfeststellung fertig ausgeschrieben und vergeben wurden, muss es dennoch möglich sein, sinnvolle, richtige und zukunftsweisende Änderungen einzuarbeiten, die Planung zu ergänzen und die Arbeiten ausführen zu lassen.

Lieber Alexander, fränkische Bürgermeister zeichnen sich durch einen fairen und konstruktiven Umgang, aber Härte in der Sache aus. Außerdem sind sie bisweilen dickköpfig, wenn Sachargumente bei den Behörden nicht gehört und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen in Gesetzen nicht genutzt und ignoriert werden. Dies nimmt der fränkische Bürgermeister grundsätzlich als Steilvorlage für den Kampf zum Schutz der Bevölkerung.

Ich bitte Dich diesen Kampf bestmöglich zu unterstützen. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen darf auch das Schutzgut Mensch nicht vergessen werden. Falls zur Deckung einer evtl. bestehenden wirtschaftlichen Lücke noch Gelder benötigt werden, steht die Gemeinde Kürnach sicher zur Vorabfinanzierung der Wand oder des Walls zur

Verfügung. Der Gemeinderat von Kürnach wird dies sicher wohlwollend begleiten und unterstützen.

Außerdem darf ich nochmals die Rechtslage bezüglich eines sechsstreifigen Ausbaus und einer zweistreifigen Befahrbarkeit in Erinnerung rufen. Der sechsstreifige Ausbau wird darin als keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dargestellt, der für das Schutzgut Mensch Lärmschutzmaßnahmen auslöst. Für die Ökologie, Dohlen, Turmfalken und andere Vögel und Tiere löst sie aber sofort Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Dem Bürger ist nicht zu erklären, wie durch einen Brückenersatzbau an selber Stelle zwar naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen von 6,1 Hektar im Klosterforst Kitzingen notwendig werden, aber ein wirtschaftlich sinnvoller Lärmschutzwall für das Schutzgut Mensch nicht realisiert werden soll. Dies ist nicht zu erklären und erzeugt Unverständnis und Missmut.

Tatsache ist, dass sich das Verkehrsaufkommen auf bayerischen Autobahnen gemäß beiliegender Mitteilung der Obersten Baubehörde nahezu vervierfacht hat. Der Schwerlastverkehrsanteil liegt derzeit bereits bei 25 Prozent. Aufgrund dessen wird der Ersatzneubau erst notwendig. Laut der Studie der Obersten Baubehörde führt eine Verdoppelung der Verkehrsmenge zu einer Pegelerhöhung um 3 dB, eine Erhöhung um 2,1 dB entspricht somit laut § 16 BImSchG einer wesentlichen Änderung und macht somit den sofortigen Lärmschutzbau erforderlich und dieser ist gesetzesgemäß zu verwirklichen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in folgenden Grundsätzen beschlossen:

1. Der Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer (Lärm-)Wirkungen eines (Straßenneubau-)Vorhabens gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der 30-Jahres-Frist gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 VwVfG. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Lärmprognose des Planfeststellungsbeschlusses zulässigerweise ein kürzerer Prognosezeitraum (hier: rund 15 Jahre) zugrunde lag. Das Tatbestandsmerkmal „nicht voraussehbar“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der „fehlgeschlagenen Prognose“ und setzt eine solche nicht voraus.
2. Nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen i.S.v § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG liegen erst dann vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkungen kommt. Das ist grundsätzlich erst der Fall, wenn der nach der damaligen, methodisch korrekten Prognose zu erwartende Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) überschritten wird. Eine Lärmzunahme von weniger als 3 dB(A) kann ausnahmsweise dann erheblich sein, wenn der Beurteilungspegel die sog. enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt.
3. Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können ggf. angewandt werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Über die Dimensionierung danach

anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

4. Der Anspruch ist nicht gegeben bei Straßen, die vor dem Inkrafttreten von § 17 Abs. 6 Satz 2 FStrG 1974 (am 7. Juli 1974) planfestgestellt worden sind.

Anhand dieser Punkte wird deutlich, dass ein Rechtsanspruch auf den sofortigen Mitbau des Lärmschutzes nicht nur aufgrund der Wirtschaftlichkeit sondern auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes notwendig und erforderlich ist.

Die weiteren Argumente sind in diversen Schreiben meinerseits bereits formuliert und vorgebracht worden. Insofern bitte ich Dich inständig, nochmals Deine Behörde anzuweisen, diese Aufgabenstellung im Sinnen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und damit die Bundesautobahn A7 im Teilbereich der Talbrücke Kürnach bestmöglich für die Zukunft aufzustellen.

Politik ist dafür da, Probleme zu lösen und die Behörden hierzu einzusetzen. Die Sach- und Argumentationslage muss bürgerfreundlich und zukunftsweisend ausgelegt werden. Steuermittel sind effizient und sinnvoll einzusetzen. Die Natur und Umwelt sowie die Bevölkerung sind auch bei Baumaßnahmen bestmöglich zu schützen.

All dies kann beim Talbrückenneubau über die Kürnach mit einem Beibehalt des provisorischen Damms sowie dem Mitbau des Lärmschutzwalls und der Lärmschutzwand erreicht werden.

In der Anlage übersende ich Dir diverse Schreiben, den Lageplan mit Lärmschutzmaßnahmen, eine Aufstellung der uns mitgeteilten Kostenersparnisse sowie einige Bilder, die zeigen, wie nah Kürnach an die Autobahn angrenzt.

Letztendlich bleibt mir nur zu betonen, dass unser Dorf Kürnach bereits 779 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Dies beweist eindrucksvoll, dass erst unser Dorf bestanden hat und die Autobahn später errichtet wurde. Insofern bleibt die Bundesautobahn A7 für uns weiterhin Fluch und Segen. Durch einen sofortigen Lärmschutz könnte der Fluch für die Bürgerinnen und Bürger der Region nach über 50 Jahren endlich gebannt werden.

Danke, dass Du uns dabei bestmöglich unterstützt. Wie bereits mehrfach angeboten, stehe ich zur Unterstreichung unserer Argumente für einen Termin vor Ort oder in Berlin gerne zur Verfügung.

Für 2017 wünsche ich Dir und Deinen Lieben aber auch den Kolleginnen und Kollegen Gesundheit und Glück sowie viel Kraft um die gesetzten Ziele bestmöglich zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eberth
1. Bürgermeister